

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Mobilitätsdatenverordnung**

**1. Datenweitergabe (§ 5) sowie Registrierung von Dritten (§ 6)**

In § 5 wird der Zugang zu den Daten über den Nationalen Zugangspunkt geregelt. Hierbei sind explizit Behörden bei Bund, Ländern und Kommunen angesprochen. Zudem wird auf registrierte Dritte nach §6 verwiesen. § 6 wiederum bezieht sich unter dem Stichpunkt „Registrierung von Dritten“ lediglich auf Anbieter von Mobilitäts- und Reiseinformationsdiensten. Somit ist in diesen Regelungen kein Zugang zu den Daten für Forschungseinrichtungen angesprochen. Wir regen an, diesen Einrichtungen ebenfalls Zugang zu den Daten zu gewähren. Dies ist vor allem auch deshalb wichtig, weil aus den Daten Erkenntnisse für die Nutzung und Wirkung der Angebote abgeleitet werden können, die detaillierte Forschungsaktivitäten ermöglichen und deren Qualität erhöhen.

**2. PBefG (neu) § 49, Abs. (4) (Marktanteil per App vermittelter Mietwagenverkehre) im Zusammenhang mit den Datenkategorien gemäß Mobilitätsdatenverordnung**

Im PBefG § 49, Abs. (4) heißt es: „In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern kann die Genehmigungsbehörde zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen die in ihrem Bezirk geltenden Regelungen für den gebündelten Bedarfsverkehr auch auf den in ihrem Bezirk betriebenen Verkehr mit Mietwagen anwenden, wenn per App vermittelter Verkehr mit Mietwagen einen Marktanteil von 25 Prozent am Fahraufkommen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen, Mietwagen und gebündeltem Bedarfsverkehr überschreitet.“ Wir möchten darauf hinweisen, dass die im Entwurf der Mobilitätsdatenverordnung aufgeführten Datenkategorien nicht geeignet sind, diesen Marktanteil per App vermittelter Mietwagenverkehre auf verlässlicher Basis auszuweisen. Die „Verfügbarkeit von Fahrzeugen in Echtzeit und deren Auslastung“ erlaubt eine Annäherung an den Mietwagenanteil insgesamt (aber keine unzweifelhafte Bestimmung). Der per App vermittelte Mietwagenanteil lässt sich unserer Auffassung nach nicht mit statischen Informationen zu Vertriebskanälen erfassen, wenn man davon ausgehen muss, dass Anbieter mit unterschiedlichen Vertriebskanälen arbeiten. Hierzu wäre eine explizite Erfassung des über verschiedene Vertriebskanäle vermittelten Fahraufkommens notwendig. (Alternative belastbare Möglichkeiten zur Quantifizierung des per App vermittelten Mietwagenverkehrs, z. B. durch Haushaltsbefragungen, sehen wir auch nicht).